

Entwicklungsagentur
CreativRevier Heinrich Robert
GmbH
Zum Bergwerk 1
59077 Hamm

Entwurf des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe II zur Nachnutzung des ehemaligen Bergwerkstandorts Heinrich Robert



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Februar 2022

Auftraggeber:



Entwicklungsagentur CreativRevier Heinrich Robert GmbH
Zum Bergwerk 1
59077 Hamm

Auftragnehmer:



Bearbeiter:

Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer:

1233

Stand:

Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	15
3.4	Wirkungsprognose.....	18
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	20
4.1	Methodik.....	23
4.2	Ergebnisse	28
4.3	Zusammenfassung	37
5	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.....	39
5.1	Bauzeitenregelung für planungsrelevante Vogelarten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna.....	39
5.2	Maßnahme zur Vermeidung der Tötung von Turmfalken	39
5.3	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der Fortpflanzungsstätte des Wanderfalken.....	39
5.4	Anlage von Gebüsch und Hecken als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für die Nachtigall	41
5.5	Anbringung von Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für Turmfalken.....	42
5.6	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	43
6	Weitere Maßnahmen gemäß der Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	44
6.1	Angepasste Beleuchtung	44
6.2	Schaffung von Fledermausquartieren	44
6.3	Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Tötung der Waldeidechse.....	45
6.4	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	45
7	Zulässigkeit des Vorhabens.....	46
8	Literatur	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht.	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem städtebaulichen Strukturkonzept Variante 1.13 b mit Lage der Geltungsbereiche der vier Bebauungspläne.....	8
Abbildung 5: Blick in Richtung Süden über die teils spärlich bewachsene Brachfläche mit angrenzendem Laubwald und Supermarkt im Hintergrund.	10
Abbildung 6: Brachliegende Betriebsflächen, Abladeplatz und Pappelreihe, ehemalige Zechengebäude in Geltungsbereich 05.081.....	11
Abbildung 7: Ehemalige Gleisanlagen mit grobem Schotter, strukturarmer Wald und Pappelreihe, Abladeplatz.	11
Abbildung 8: Blick aus Südwesten über die brachliegende Betriebsfläche und ein Teil des Gebäudebestandes.	12
Abbildung 9: Gleisanlagen mit grobem Schotter und Birkenaufwuchs, Zechengebäude, brachliegende Betriebsflächen mit angrenzendem Wall und dahinter liegendem Wald im Südosten.....	13
Abbildung 10: Brache im Norden mit Waldbereichen im Hintergrund und der kreuzenden Hochspannungsleitung.....	14
Abbildung 11: Abschnitt des naturnahen Regenrückhaltebeckens mit Röhricht im Hintergrund.	14
Abbildung 12: Plangebiet mit Grenzen zwischen den Geltungsbereichen der vier Bebauungspläne.	15
Abbildung 13: Abgrenzung des Wirkraumes, des Plangebietes und den Grenzen zwischen den Geltungsbereichen der vier Bebauungspläne.	16
Abbildung 14: Abschnitt der „Fangstraße“ innerhalb des südwestlichen Wirkraums.....	17
Abbildung 15: Abschnitt der „Goerallee“ innerhalb des südwestlichen Wirkraums.	17
Abbildung 16: Abschnitt des „Herringer Bachs“ und der angrenzenden Gehölze der „Kissinger Höhe“ innerhalb des Wirkraums.	18
Abbildung 17: Standorte der Horchboxen mit Erfassungsterminen sowie Bereich der Ausflugkontrollen am denkmalgeschützten Gebäudebestand.	25
Abbildung 18: Lage der Reptilientransekte im Plangebiet.	27
Abbildung 19: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und dessen Wirkraum mit den Grenzen zwischen den Geltungsbereichen der vier Bebauungspläne.	32

Abbildung 20: Anteil der jeweiligen Arten an der Gesamtheit der per Horchboxen erfassten Fledermausrufe.	34
Abbildung 21: Beispiel eines Fledermauskastens (NABU) und eines in die Fassade integrierten Quartiers.	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. und 4. Quadranten des MTB 4312 (Hamm).....	20
Tabelle 2: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.....	23
Tabelle 3: Terminübersicht der Fledermauserfassungen mit Methodik und Wetter.	24
Tabelle 4: Terminübersicht der Amphibien- und Reptilienerfassungen	27

Anhang

Ergebnisse Brutvogelkartierung

Formular A: Angaben zum Plan/ Projekt

Formular B: Art für Art-Protokolle

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Umnutzung des ca. 55 ha großen Areals des ehemaligen Zechenstandortes Heinrich Robert. Beabsichtigt wird die Entwicklung des Gesamtareals mit unterschiedlichen räumlichen Nutzungsschwerpunkten aus den Bereichen Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel sowie insbesondere auch Kultur und Kreativwirtschaft. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden durch die Aufstellung der vier Bebauungspläne mit den Nummern 05.081, 05.082, 05.083 und 04.077 geschaffen.

Das Plangebiet, welches die vier Geltungsbereiche der Bebauungspläne umfasst, befindet sich südwestlich des Zentrums der Stadt Hamm, nördlich der „Kamener Straße“ zwischen „Fangstraße“ und Herringer Bach (vgl. Abbildung 1). Das Plangebiet ist vor allem durch die momentan brachliegenden Betriebsflächen sowie durch die Gebäude des ehemaligen Bergwerks geprägt. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet vor allem in den Randbereichen Wald- bzw. Grünflächen.

Im Rahmen der Aufstellung der vier Bebauungspläne, der damit verbundenen unterschiedlichen Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

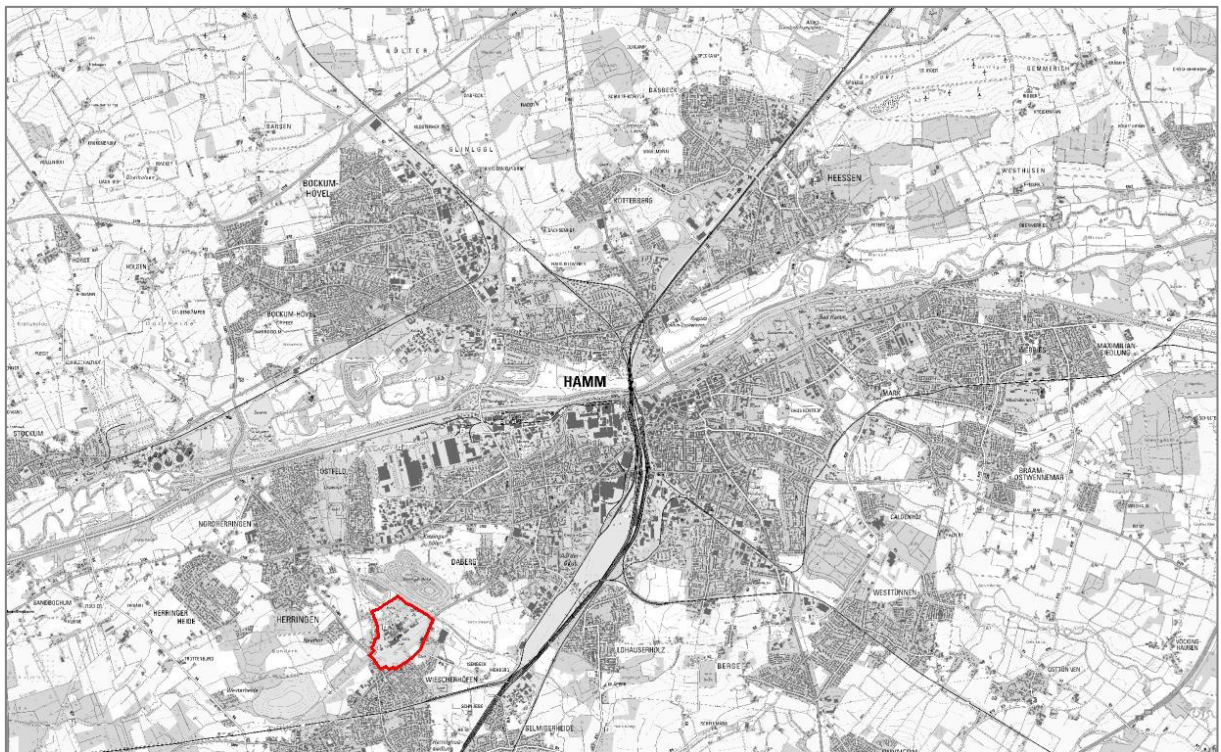


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKS-REGIERUNG KÖLN 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

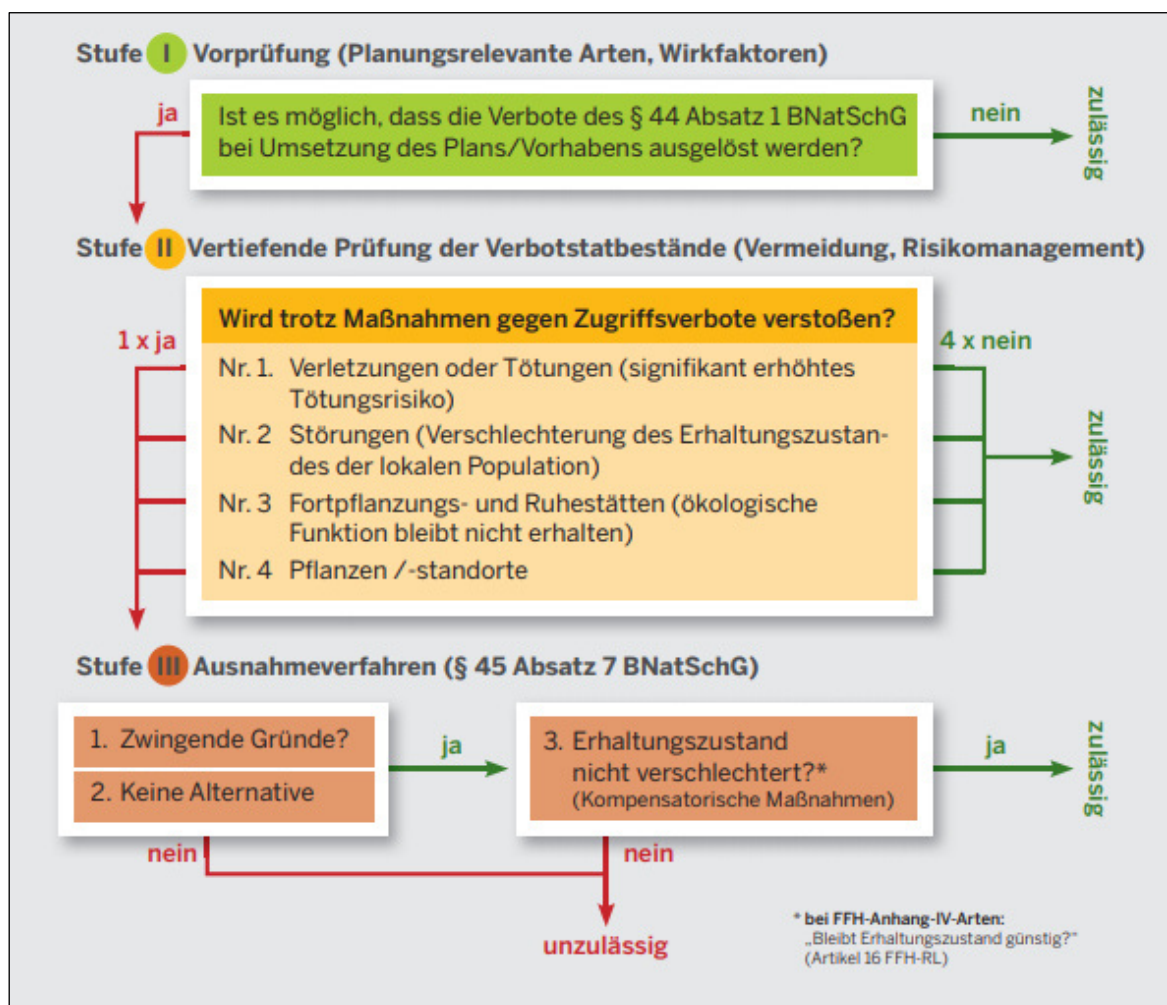


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung



Abbildung 4: Auszug aus dem städtebaulichen Strukturkonzept Variante 1.13 b mit Lage der Geltungsbereiche der vier Bebauungspläne (POST WELTERS + PARTNER MBB 2021).

Durch die Aufstellung von vier Bebauungsplänen soll verbindliches Planungsrecht für das Gesamtareal der ehemaligen Zeche Heinrich Robert geschaffen werden (vgl. Abbildung 4). Die Pläne unterscheiden sich gemäß ihrer inhaltlichen Entwicklungsschwerpunkte. Das städtebauliche Strukturkonzept veranschaulicht die Planungsinhalte (vgl. Abbildung 4).

Bebauungsplan Nr. 05.081 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert I: Entwicklung eines Einzelhandelsstandortes nördlich der Kamener Straße, der als Ergänzung des bestehenden zentralen Versorgungsbereiches dienen soll.

Bebauungsplan Nr. 04.077 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert II: Wohnbauliche Entwicklung der Flächen östlich der Fangstraße sowie der Goerallee die durch einen zentralen Grünzug ergänzt wird.

Bebauungsplan Nr. 05.082 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert III: Planungsrechtliche Absicherung der Konzeption für das sogenannte CreativQuartier. Konkret sind u a Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gastronomie, kleinflächiger Einzelhandel, nicht störendes Gewerbe, Wohnen (z.B. Tiny Houses, studentisches Wohnen) sowie entsprechende Stellplatzflächen im Plangebiet vorgesehen. Große Teile der vorhandenen Bebauung des ehemaligen Bergwerks sollen dabei erhalten, saniert und nachgenutzt werden. Ferner wird im südöstlichen Bereich entlang des Straßenverlaufs der angrenzenden Kamener Straße ein Landschaftsbauwerk bzw. Sicherungsbauwerk zur Abdeckung der dort vorhandenen Altlasten angelegt.

Bebauungsplan Nr. 05.083 Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert IV: Gewerbliche bzw. wohnbauliche Entwicklung für den Bereich südlich der Halde Humbert und des Herrerger Baches. Darüber hinaus sind im nördlichen Bereich Freiflächen bzw. ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Bebauungsplan Nr. 05.081 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert I: Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs ist durch momentan brachliegende Betriebsfläche geprägt. Diese ist nur spärlich bewachsen und wurde für die Baumaßnahmen einer Wallumschichtung im Erfassungszeitraum 2021 regelmäßig befahren (vgl. Abbildung 5). Im Nordwesten befindet sich ein permanent wasserführendes Betonbecken, welches als Waschanlage der Betriebsfahrzeuge dient. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Laubwald aus überwiegend heimischen Arten, der im Süden an einen Supermarkt mit zugehöriger Stellplatzfläche grenzt (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 12).



Abbildung 5: Blick in Richtung Süden über die teils spärlich bewachsene Brachfläche mit angrenzendem Laubwald und Supermarkt im Hintergrund.

Bebauungsplan Nr. 04.077 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert II: Der östliche Geltungsbereich wird durch momentan brachliegende Betriebsflächen eingenommen, die teilweise von Ruderalvegetation bewachsen sind und mehrere temporär wasserführende, vegetationsfreie Senken aufweisen (vgl. Abbildung 6). Am Südende der Brache befindet sich ein temporäres Kleingewässer mit Röhrichtaufwuchs. Sowohl mittig im Plangebiet als auch von Nord nach Süd verlaufend, befinden sich ehemalige Gleisanlagen mit grobem Schotter, die einen strukturreichen Lebensraum aus vegetationsfreien und spärlich bewachsenen Standorten mit Hochstauden und jungen Birken darstellen. Parallel zu den Gleisanlagen erstreckt sich in Nord-Süd-Ausrichtung eine Fläche, die als Abladeplatz für Schotter und Bauschutt dient (vgl. Abbildung 7). Der Wald im Westen des Gebiets ist strukturarm und wird von heimischen Laubbäumen mit geringem Brusthöhendurchmesser dominiert. In Richtung Norden geht der Wald in eine Baumreihe aus hohen Pappeln über (vgl. Abbildung 7). Im Süden befindet sich ein strukturreicher Mischwald mit teils starkem Baumholz. In Richtung Süden geht der Wald in einen parkartigen Garten über (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 6: Brachliegende Betriebsflächen (Vordergrund), Abladeplatz und Pappelreihe (Hintergrund links), ehemalige Zechengebäude in Geltungsbereich 05.081 (Hintergrund rechts).



Abbildung 7: Ehemalige Gleisanlagen mit grobem Schotter (Vordergrund), strukturarmer Wald und Pappelreihe (links), Abladeplatz (rechts).

Bebauungsplan Nr. 05.082 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert III: Im nördlichen Geltungsbereich befinden sich die noch bestehenden Gebäude des ehemaligen Zechenstandorts. Der Gebäudebestand ist sowohl bezogen auf die Gebäudetypologie (vom Verwaltungsgebäude bis zum technischen Bauwerk eines Förderturms), auf den Zustand der Gebäude (stark baufällig bis gut erhalten) und auch auf den historischen Wert (Denkmalschutz) sehr heterogen (vgl. Abbildung 8). Östlich der Verwaltungsgebäude liegt der denkmalgeschützte Zechenpark mit altem Baumbestand. Südöstlich des Gebäudebestandes verlaufen wie im Geltungsbereich Nr. 04.077 Gleisanlagen mit grobem Schotter, die hier jedoch vermehrt mit jungen Birken bewachsen sind (vgl. Abbildung 9). Südöstlich der Gleisanlagen und südwestlich des Gebäudebestandes befinden sich brachliegende Betriebsflächen, die von Ruderalvegetation unterschiedlicher Ausprägung bewachsen sind und mehrere temporär wasserführende Senken aufweisen (vgl. Abbildung 8 und Abbildung 9). Die Brachfläche wird im Südosten von einem Wall begrenzt, hinter dem zunächst Sträucher und junge Bäume angrenzen und sich bis zur „Kamener Straße“ in einem strukturreichen Mischwald fortsetzen. Im südlichen Geltungsbereich befinden sich zudem ein Wohnhaus und ein angrenzendes Grünland, das überwiegend zum Anbau von Schnittblumen genutzt wurde (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 8: Blick aus Südwesten über die brachliegende Betriebsfläche und ein Teil des Gebäudebestandes.



Abbildung 9: Gleisanlagen mit grobem Schotter und Birkenaufwuchs (Vordergrund), Zechengebäude (links), brachliegende Betriebsflächen mit angrenzendem Wall und dahinter liegendem Wald (Hintergrund rechts) im Südosten.

Bebauungsplan Nr. 05.083 Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert IV: Weite Teile des Geltungsbereichs sind von Wald und Gehölzreihen aus überwiegend heimischen Baumarten geprägt (vgl. Abbildung 10). Dabei stellt der Eichenwald im Norden den größten und strukturreichsten Bestand dar. Nördlich angrenzend befindet sich ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken naturnaher Ausprägung. Es weist flache Uferzonen mit Röhricht sowie submerse Vegetation auf (vgl. Abbildung 11). Im zentralen Plangebiet liegt eine brachgefallene Betriebsfläche aus versiegelten und teilversiegelten Bereichen, die lückig von Ruderalvegetation bewachsen ist. Auf der Fläche liegen vereinzelte Bauschuttablagerungen (vgl. Abbildung 10). Südwestlich der Brache befindet sich eine mit Wasser gefüllte Kühlturmtasse. In Ost-West-Richtung führt eine Hochspannungsleitung durch das Plangebiet. Die Gehölze in deren Schutzstreifen werden regelmäßig entfernt, sodass sich im Westen eine nitrophile Hochstaudenflur aus überwiegend Brennnesseln und Brombeeren und im Osten ein Erlen- und Eichen-Jungwuchs entwickelt hat. Im östlichen Geltungsbereich befindet sich eine versiegelte Fläche, die als Zweiradstellplatz mit Unterstand gedient hat. Östlich davon befindet sich eine größere PKW-Stellplatzfläche. Im Nordwesten wurde ein Teil einer Deponie in den Geltungsbereich miteinbezogen, die von einem mäßig artenreichen Magerrasen geprägt ist (vgl. Abbildung 12).



Abbildung 10: Brache im Norden mit Waldbereichen im Hintergrund und der kreuzenden Hochspannungsleitung.



Abbildung 11: Abschnitt des naturnahen Regenrückhaltebeckens mit Röhricht im Hintergrund.

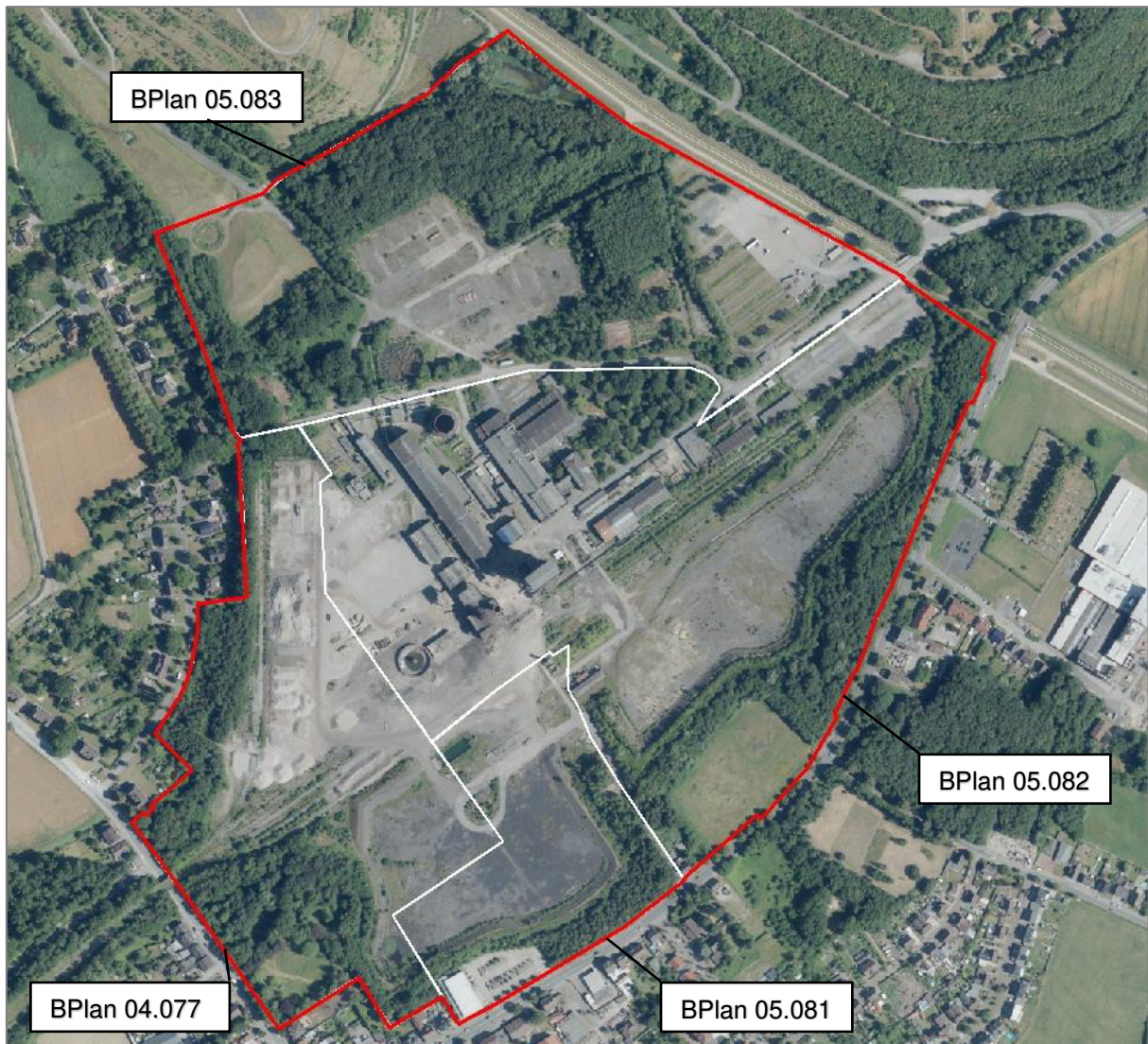


Abbildung 12: Plangebiet (rote Linie) mit Grenzen zwischen den Geltungsbereichen der vier Bebauungspläne (weiße Linien) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 13).



Abbildung 13: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie), des Plangebietes (rote Linie) und den Grenzen zwischen den Geltungsbereichen der vier Bebauungspläne (weiße Linien) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Im vorliegenden Fall orientiert sich der Wirkraum in Richtung Süden, Westen und Osten größtenteils entlang der Plangebietsgrenzen, da die Umgebung dort in weiten Teilen durch Straßen, Wohnbebauung und Gewerbe vorbelastet ist (vgl. Abbildung 13). Die Grenze umfasst dort die bestehende Wohn- und Gewerbebebauung entlang der „Fangstraße“ (vgl. Abbildung 14), „Goerallee“ (vgl. Abbildung 15) und „Kamener Straße“. Im Südwesten weitet sich der Wirkraum über die Gehölze der Straße „Deutzholz“ aus. Im Norden und Nordosten grenzen weniger gestörte Bereiche an das Plangebiet, weshalb hier ein Abschnitt des „Herringer Bachs“ und Teile der angrenzenden Halden mit den dortigen Gehölzen in den Wirkraum einbezogen wurden (vgl. Abbildung 16).



Abbildung 14: Abschnitt der „Fangstraße“ innerhalb des südwestlichen Wirkraums.



Abbildung 15: Abschnitt der „Goerallee“ innerhalb des südwestlichen Wirkraums.



Abbildung 16: Abschnitt des „Herringer Bachs“ und der angrenzenden Gehölze der „Kissinger Höhe“ innerhalb des Wirkraums.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbots- tatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen, Gewäs- sern und Gebäuden kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstö- rung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2020b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeiter durchsucht. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2021c) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattenebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände, der Brachflächen, der Gebäude und der Gewässer wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel, Amphibien, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2021 Begehungen an insgesamt 22 Terminen durchgeführt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2. und 4. Quadranten des MTB 4312 (Hamm).

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	Status im UG
Säugetiere				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	Status im UG
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	N
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	EZ
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)	Status im UG
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläu- fer	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	EZ
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkom- men' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Amphibien				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im UG, - = Vorkommen kann im UG ausgeschlossen werden

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an zwölf Terminen durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Während der Fledermausbegehungen wurde in der Dämmerungs- und Nachtzeit zudem ebenfalls auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten geachtet.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten werden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 2: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.

Datum	Tageszeit	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
26.01.2021	abends/nachts	bewölkt/ 1,3 °C/ 7,2 km/h
04.02.2021	abends/nachts	bedeckt/ 6,3 °C/ 3,6 km/h
23.02.2021	abends/nachts	klar/ 15,9 °C/ 10,8 km/h
01.03.2021	mittags	bewölkt/ 5,8 °C/ 7,2 km/h
25.03.2021	Morgendämmerung	wolkig/ 5 °C/ windstill
13.04.2021	Morgendämmerung	wolkig/ 1 °C/ windstill
27.04.2021	Morgendämmerung	klar/ 1,5 °C/ 3,6 km/h
12.05.2021	Morgendämmerung	bedeckt/ 11,6 °C/ 7,2 km/h
28.05.2021	Morgendämmerung	bedeckt/ 8,8 °C/ 3,6 km/h
08.06.2021	abends/ nachts	klar/ 25,2 °C/ 7,2 km/h
22.06.2021	Morgendämmerung	bedeckt/ 12,3 °C/ 7,2 km/h
19.07.2021	abends/nachts	wolkig/ 19,1 °C/ 7,2 km/h

Fledermäuse

Im Rahmen von zwei Begehungen am 27.01.2021 und am 29.01.2021 wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, in-

dem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Die weitere Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an fünf Terminen (vgl. Tabelle 3). Dabei wurden über Nacht Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte "Horchboxen") an potentiell relevanten Standorten installiert (vgl. Abbildung 17) und Begehungen des gesamten Plangebiets unter dem Einsatz von Ultraschalldetektoren (sogenannter Bat-Detektor) durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen wurden Bereiche der denkmalgeschützten Gebäude mit Quartiereignung mit mehreren Personen auf Ausflüge kontrolliert und lineare Strukturen abgelauften. Dabei wurden alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet oder notiert.

Tabelle 3: Terminübersicht der Fledermauserfassungen mit Methodik und Wetter.

Datum	Methodik	Teilnehmerzahl	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
08.06.2021	Horchboxen und Begehung	2	klar/ 21 °C/ 3,6 km/h
19.07.2021	Horchboxen und Begehung	2	wolkig/ 19,1 °C/ 7,2 km/h
02.08.2021	Horchboxen und Begehung	4	bewölkt/ 16,1 °C/ 7,2 km/h
24.08.2021	Horchboxen	-	klar/ 17,6 °C/ 7,2 km/h
08.09.2021	Horchboxen	-	klar/ 22 °C/ 7,2 km/h

Für die Erfassung wurden Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Die Horchboxen wurden in den für Fledermäuse interessanten, oder auch schwer einsehbaren Bereichen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Aktivität im Verlauf der Nacht zu erhalten (vgl. Abbildung 17).

Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf

(Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche "Überwachung" mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.

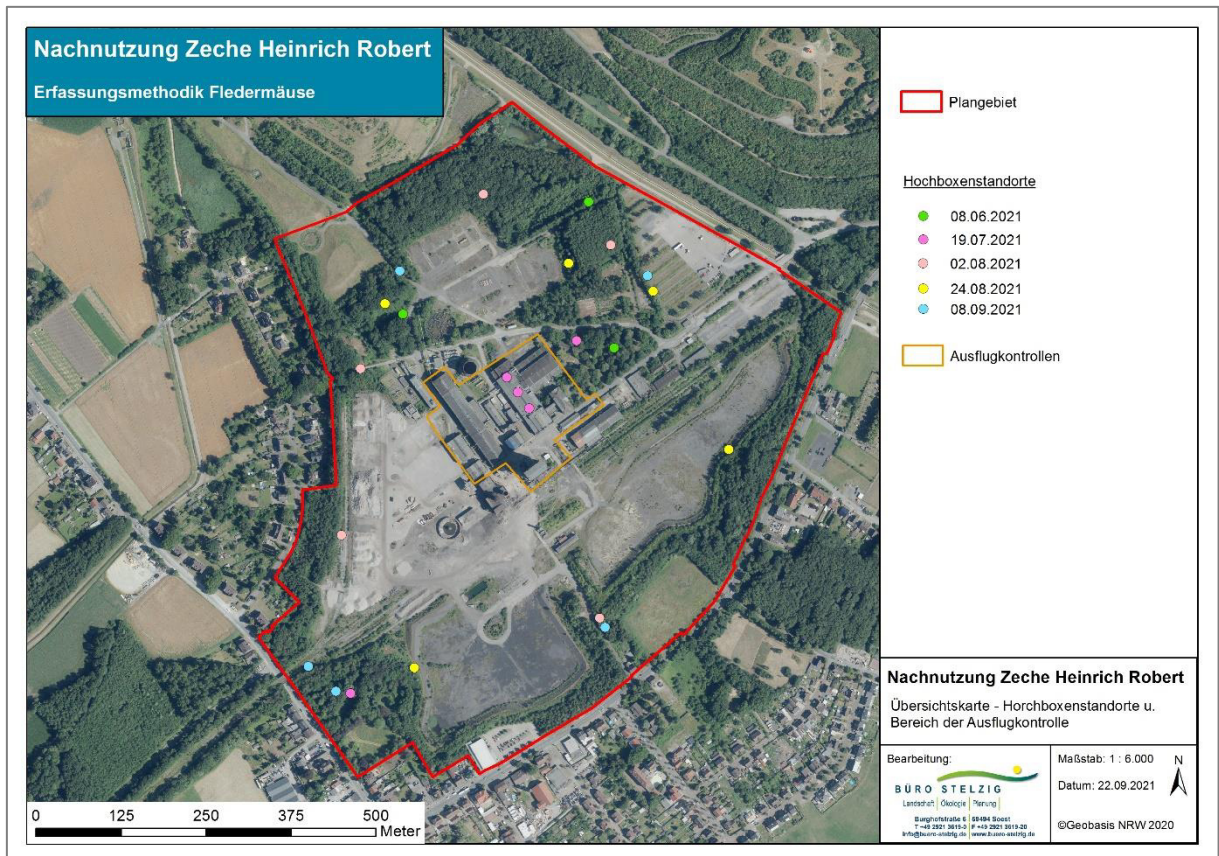


Abbildung 17: Standorte der Horchboxen mit Erfassungsterminen sowie Bereich der Ausflugskontrollen am denkmalgeschützten Gebäudebestand (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Amphibien

Zu den in NRW planungsrelevanten Amphibien zählen u.a. der Kammmolch, der Laubfrosch und die Kreuzkröte, deren Vorkommen im Plangebiet für möglich befunden wird.

Die Erfassung von Molchen erfolgte an drei Terminen durch den Einsatz von Wasserfallen während der Fortpflanzungszeit (vgl. Tabelle 4). Die als Lebendfallen konstruierten Reusen arbeiten nach dem Trichterprinzip. Dabei schwimmen die Amphibien durch eine trichterförmige Leiteinrichtung in ein Fangbehältnis. Die Trichterwirkung verhindert anschließend, dass die Tiere aus der Reuse entkommen können oder reduziert zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Flucht. Alle Reusen, die für die Erfassung von Molchen eingesetzt werden, müssen so konstruiert sein, dass die gefangenen Amphibien nicht zu Tode kommen und die Fangzeiten

unbeschadet überstehen (SCHLÜPMANN & KUPFER 2009). Dazu wurden die verwendeten Behr-Kleinfischreusen amphibiangerecht umgebaut und schwimmfähiges Rohrdämmungsmaterial an den Rahmen der Reusen fixiert. Dieses lässt bei dem Einsatz der Reusen im Gewässer einen Luftraum über der Wasseroberfläche entstehen, den die gefangenen Amphibien zur Atmung nutzen können. Durch die Reusenfallen können auch Amphibienlarven sowie Beifang wie Fische erfasst und bestimmt werden.

Die Erfassung der Kreuzkröte erfolgte durch die Suche nach adulten Tieren und Jungtieren in ihren Tagesverstecken unter Steinen und Brettern im weiteren terrestrischen Umfeld und im Bereich der potentiellen Laichgewässer (vgl. Tabelle 4). Um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden zudem 50 Bitumenwellplatten als künstliche Verstecke im Nahbereich der temporären Kleingewässer verteilt. Hiervon ist ca. die Hälfte Ende Februar im Rahmen der Arbeiten zur Wallumlagerung verloren gegangen. Die übrigen künstlichen Verstecke wurden regelmäßig gezielt auf Amphibienvorkommen kontrolliert.

Des Weiteren wurden die Kleingewässer während der Amphibien- und einigen Brutvogelbegehungen auf Vorkommen Larven und Laich der Art untersucht (vgl. Tabelle 4).

Eine Kontrolle auf Vorkommen der Kreuzkröte und des Laubfrosch erfolgte zudem durch das Verhören rufender adulter Individuen bei Begehungen in den Dämmerungs- und Nachtzeiten. Auch während der Fledermausbegehungen wurde auf Lautäußerungen von planungsrelevanten Amphibien geachtet.

Reptilien

Die gängigste Methode zum Erfassen von Reptilien ist die Sichtbeobachtung. Die Tiere halten sich in ihrer Aktivitätsphase vorwiegend an besonnten Übergangsbereichen zu Wällen, Gebüsch und Bäumen auf. Entlang dieser Saumstrukturen wurden Transekte gelegt, welche an sechs Terminen systematisch durch langsames und vorsichtiges Abgehen auf ein Vorkommen von Reptilien untersucht wurden (vgl. Abbildung 18 und Tabelle 4). Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei besonnten Strukturen wie Totholzhaufen und offenen Bodenstellen gewidmet, die den Eidechsen zur Thermoregulation dienen können.

Einige Reptilienarten haben verstärkt das Bedürfnis, sich unter flachen Strukturen wie Steinplatten oder künstlichen Verstecken zu verbergen und nutzen diese als Tagesverstecke, Nachtquartiere oder Plätze zum Aufwärmen. Als Ergänzung zur Sichtbeobachtung wurden deshalb die ausgebrachten künstlichen Verstecke (siehe Methodik Amphibien) durch Umdrehen kontrolliert. Durch die Kontrolle solcher Verstecke erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, versteckt lebende Reptilienarten, die durch Sichtbeobachtung schwer oder nicht nachweisbar sind, zu erfassen.

Zudem wurden auch die bereits im Gelände vorhandenen geeigneten Strukturen wie flache Steine, Bretter oder auch Müll auf ein Vorkommen von sich versteckender Reptilien untersucht.

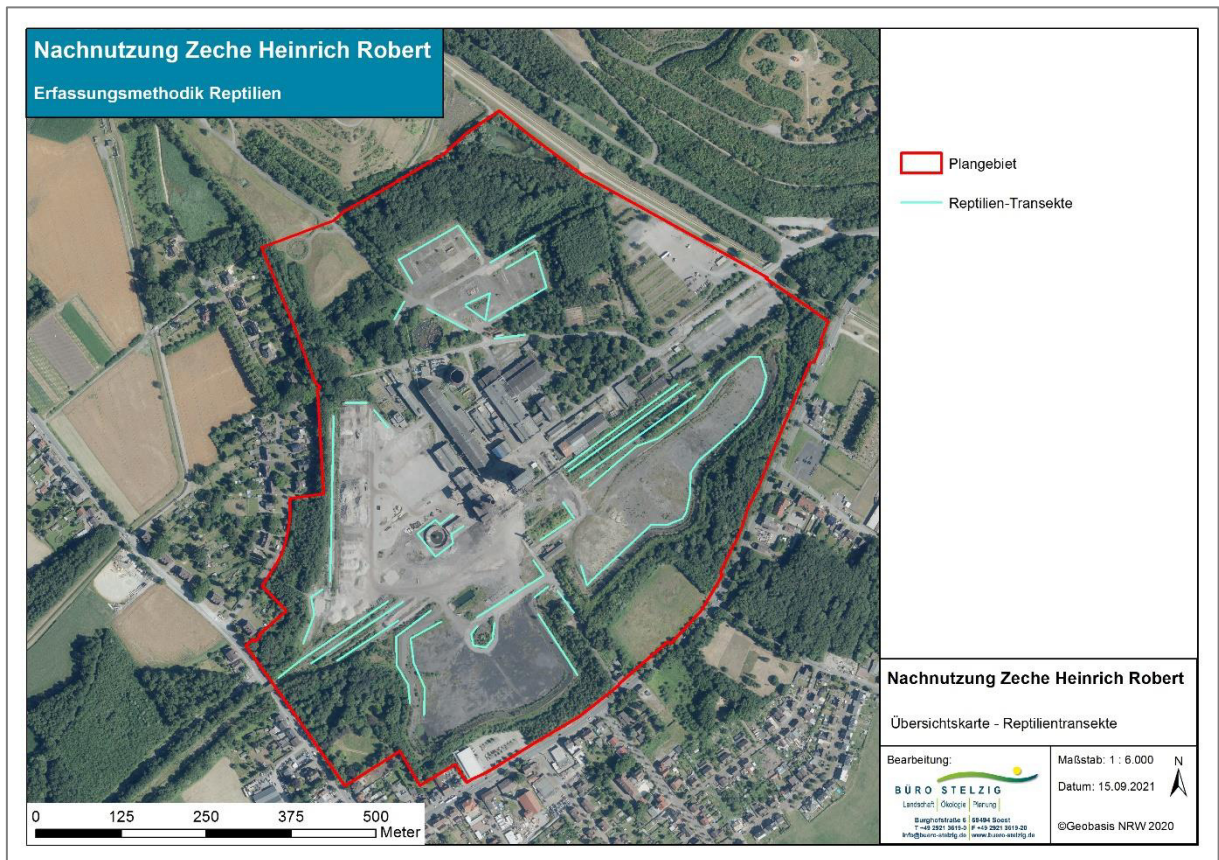


Abbildung 18: Lage der Reptilientransekte im Plangebiet (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Tabelle 4: Terminübersicht der Amphibien- und Reptilienerfassungen

Datum	Methodik
21.04.2021	Amphibienreusen
27.04.2021	Reptilien-/Amphibienbegehung
26.05.2021	Amphibienreusen
09.06.2021	Reptilien-/Amphibienbegehung
29.06.2021	Amphibienreusen
02.08.2021	Reptilien-/Amphibienbegehung
11.08.2021	Reptilien-/Amphibienbegehung
12.08.2021	Reptilien-/Amphibienbegehung
24.08.2021	Reptilien-/Amphibienbegehung
14.09.2021	Reptilien-/Amphibienbegehung

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens keine planungsrelevanten Arten vertreten (LANUV NRW 2021b). In der Naturbeobachtungsplattform observation.org ist die Anwesenheit von zwei Wanderfalken nahe dem Grundstück „Goerallee“ Nr.10 an der westlichen Plangebietsgrenze verortet (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021).

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet und Wirkraum sieben planungsrelevante Brutvogelarten (vgl. Abbildung 19) und sieben weitere planungsrelevante Vogelarten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden.

Der **Teichrohrsänger** legt sein Nest in dichten (Schilf-) Röhrichtbeständen an. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut, die Brutortstreue ist bei erfolgreicher Vorjahresbrut hoch ausgeprägt (LANUV NRW 2021a). Die Art konnte im Schilf des naturnahen Regenrückhaltebeckens im Norden des Geltungsbereichs Nr. 05.083 als Brutvogel nachgewiesen werden. In diesen Bereich wird weder baulich eingegriffen, noch ist dort mit Störung durch das Vorhaben zu rechnen, da der Zechenwald erhalten bleibt und potentielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die durch das Gewerbegebiet entstehen gegenüber dem Vorkommen des Teichrohrsängers abgeschirmt werden. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Kuckuck** kommt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor (LANUV NRW 2021a). Es konnten zwei Brutreviere im Untersuchungsgebiet identifiziert werden. Davon befindet sich eines im Wald im nördlichen Plangebiet und ein weiteres im nördlichen Wirkraum nahe des Herringer Bachs. In beide Bereiche wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Südwestlich des Zechenwaldes ist ein Gewerbegebiet mit für die Wohnnutzung „nicht störendem Gewerbe“ geplant. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Um jedoch eine baubedingte Störung während der Brutzeit zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.1).

Mäusebussarde bauen ihre Nester (Horste) selbst. Die Reviertreue ist hoch, die Bussarde verfügen innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden (LANUV NRW 2021a). Im Zechenwald im Norden des Plangebiets konnten neben revieranzeigendem Verhalten und Jungvögeln der Art auch drei Horste

festgestellt werden. Als Fortpflanzungsstätte wird gemäß LANUV NRW (2021a) ein Großteil des Zechenwaldes inklusive der Horste als genutztes Nisthabitat (Gehölz) aufgefasst. Da in den Wald nicht eingegriffen wird, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Zerstörung der Lebensstätten und der Tötung ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Südwestlich des Zechenwaldes ist ein Gewerbegebiet mit „nicht störendem Gewerbe“ geplant. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Um jedoch eine baubedingte Störung während der Brutzeit zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.1).

Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Als Lebensraum bevorzugt sie halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet, wechseln aber häufig den Horst (LANUV NRW 2021a). Für die Art kann ein Revierverdacht im östlichen Bereich des Zechenwaldes ausgesprochen werden. Als Fortpflanzungsstätte wird gemäß LANUV NRW (2021a) das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um das Revierzentrum abgegrenzt. Da in den Wald nicht eingegriffen wird, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Zerstörung der Lebensstätten und der Tötung ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Da die Art als eher störungstolerant gilt und in der näheren Umgebung keine baulichen Veränderungen geplant sind, kann auch das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (LANUV NRW 2021a). Innerhalb des Plangebiets konnten drei Brutreviere der Art ermittelt werden. Eines im Nordwesten des Plangebietes im Bereich der Leitungstrasse, eines im Osten nahe des geplanten Regenrückhaltebeckens und des Sicherungsbauwerks und ein weiteres zentral im denkmalgeschützten Zechenpark. Vor einer baulichen Umgestaltung des ehemaligen Zechenstandortes in Folge der Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt zunächst die Entlassung der Flächen aus dem Bergrecht durch Umsetzung von Maßnahmen des Abschlussbetriebsplanes. Durch diese Sanierungsmaßnahmen würde bereits in den Brutplatz der Nachtigall nahe dem Sicherungsbauwerk eingegriffen. Vermeidung und Ausgleich der Beeinträchtigung dieser Fortpflanzungsstätte und der Individuen erfolgen bereits im Abschlussbetriebsplanverfahren und

sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Nachnutzung des ehemaligen Bergwerkstandorts sind somit zwei Fortpflanzungsstätten der Art zu beachten, die bei Umsetzung der Planung durch direkten Eingriff in den Lebensraum oder durch eine Entwertung desselben durch Störung und Pflege zerstört werden würden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten sind vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu treffen (vgl. Kapitel 5.4). Um eine Störung oder Tötung der Tiere zu vermeiden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) muss zudem eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.1).

Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. an hohen Felsen, an Gebäuden (vielfach auch Nistkästen) oder Nester anderer Arten. Bei Gebäudebrütern kann eine hohe Nistplatztreue auftreten, bei Baumbrütern wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen (LANUV NRW 2021a). Zwei Turmfalkenpaare brüten in Nischen des Gebäudebestandes im zentralen Plangebiet. Zum einen am Verwaltungsgebäude und zum anderen im Bereich des Fördermaschinenhauses. Beide Fortpflanzungsstätten würden voraussichtlich im Zuge der Sanierung der denkmalgeschützten Gebäude verloren gehen (Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten sind vor den Sanierungsmaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu treffen (vgl. Kapitel 5.5). Um eine Störung während der Brutzeit oder Tötung der Tiere zu vermeiden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG), müssen zudem Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.1 und 5.2).

Ursprünglicher Lebensraum des **Wanderfalken** waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude als Nistplatz nutzen (LANUV NRW 2021a). Es konnten mehrfach Balzflüge, Paar-, Warn-, und Bettelrufe am Hammerkopfturm beobachtet werden. Eine erfolgreiche Brut wurde zwar nicht nachgewiesen, der Hammerkopfturm kann jedoch als Fortpflanzungsstätte der Art angesehen werden. Da der Turm denkmalgeschützt ist, bleibt er bei Vorhabenumsetzung erhalten. Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen muss eine artspezifische Nisthilfe angebracht werden, um weiterhin die Eignung des Hammerkopfturms als Lebensstätte zu gewährleisten und das Auslösen des Verbotstatbestandes der Zerstörung einer Lebensstätte (Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.3). Die Sanierung des Hammerkopfturms könnte zudem zu Störungen der Art während der Brutzeit führen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.

Zum Schutz der Fortpflanzungsstätte dürfen deshalb von März bis Ende Juli dürfen keine störenden Sanierungsarbeiten am Hammerkopfturm erfolgen (vgl. Kapitel 5.1). Das direkte Umfeld des Hammerkopfturms wird zukünftig als „CreativRevier“ mit u.a. Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gastronomie, kleinflächigem Einzelhandel sowie entsprechenden Stellplatzflächen genutzt. Dabei werden große Teile der umliegenden denkmalgeschützten Bebauung des ehemaligen Bergwerks erhalten, saniert und nachgenutzt. Aufgrund der Höhe des Brutplatzes und der Störungstoleranz der Art an städtisch oder industriell geprägten Sekundärstandorten ist jedoch keine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben zu erwarten (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Baumpieper, Waldwasserläufer, Heidelerche, Flussregenpfeifer, Graureiher, Habicht und Bluthänfling konnten neben den oben genannten Brutvögeln als sporadische (Nahrungs-) Gäste erfasst werden. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Des Weiteren konnten im Plangebiet und Wirkraum Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmeise, Rotkehlchen, Ringeltaube, Elster, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp, Buchfink, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und Stieglitz erfasst werden. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

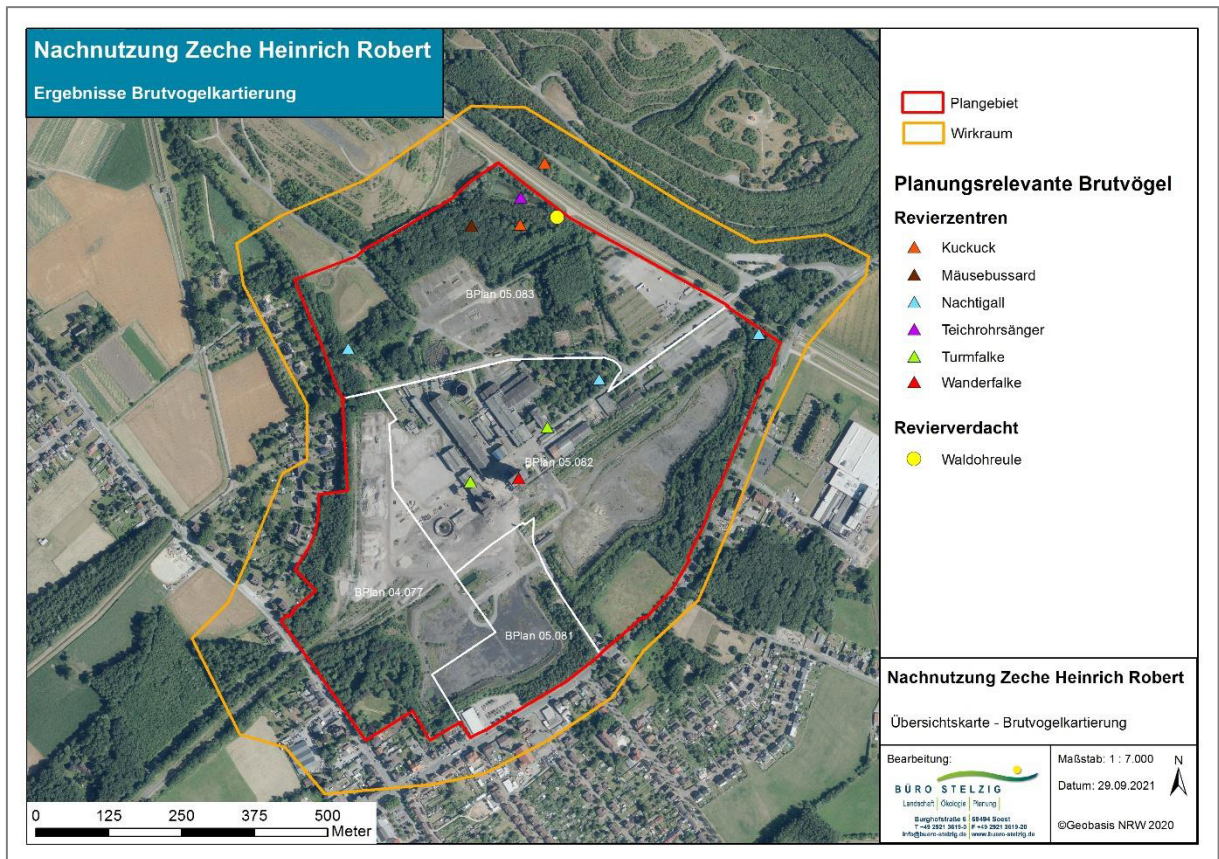


Abbildung 19: Planungsrelevante Brutvogelarten im Plangebiet und dessen Wirkraum mit den Grenzen zwischen den Geltungsbereichen der vier Bebauungspläne (weiße Linien) (Karten-grundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Fledermäuse

Zunächst erfolgte an zwei Terminen eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie auf Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten.

Dabei konnten in den Innenbereichen der denkmalgeschützten Verwaltungsgebäude, Sozial-einrichtungen, Betriebsgebäude, Magazin, Schichtenkontrolle und Lampenstube keine Spuren von Fledermäusen gefunden werden. Im Bereich des Dachbodens des Kauengebäudes sind Einflüge und dunkle Bereiche vorhanden, die den Tieren als Unterschlupf dienen könnten. In der Kaue konnten zudem Fraßspuren gefunden werden.

Anhand der Spurensuche und der Ausflugkontrollen konnten im Gebäudeinneren keine Wochenstubenquartiere nachgewiesen werden. Im Dachboden der Kaue wurde anhand installierter Horchboxen Fledermausaktivität ausgeschlossen. In der Kaue konnten mittels einer Horchbox vereinzelt jagende Zwergfledermäuse erfasst werden, die durch ein offenes Fenster nach Innen gelangen.

Die Fassaden der Gebäude sind vielerorts brüchig und weisen Nischen oder Spalten auf, die den Tieren als Unterschlupf dienen können. Zudem ist im Nordwesten der Jugendkaue eine Attika vorhanden, die ebenfalls Quartiereignung aufweist. Spuren wie Kot- oder Hautfettabla-gerungen, die typisch für regelmäßig genutzte Quartiere sind, konnten jedoch auch am Ge-bäudeäußeren nicht gefunden werden.

Im Zuge der Ausflugkontrollen konnte an der Westfassade der Maschinenzentrale und an der Attika der Jugendkaue jeweils eine Zwergfledermaus beim Ausflug beobachtet werden. Hier-bei handelt es sich um sporadisch genutzte Tagesverstecke und nicht um planungsrelevante Quartiere der Art. Es konnten keine Wochenstubenquartiere festgestellt werden.

Im Plangebiet befinden sich keine auffälligen Bestände alter, höhlenreicher Bäume, die baum-bewohnenden Fledermäusen als Quartier dienen. Auch Spalte, Risse und abgeplatze Borke sind bei den eher jungen Gehölzbeständen im Plangebiet selten. Die jungen und unterwuchs-reichen Waldbereiche im Westen und Osten bieten weder Versteckmöglichkeiten noch einen hindernisfreien Flug zu Jagd. Fledermausaktivität konnte in den beiden Wäldern im Norden und dem parkartigen Baumbestand im Südwesten festgestellt werden. Im Norden wurden Zwerg- und vereinzelt Bartfledermäuse erfasst, während im Süden zusätzlich Große Abend-segler über den Baumkronen jagten. Die offenen Waldbereiche ermöglichen hier die Nah-rungssuche. Hinweise auf eine Quartiernutzung konnten jedoch weder in der Voruntersuchung der Bäume noch durch die Analyse der Aktivitätsverteilung der Tiere über die Nacht erbracht werden.

Entlang der Gehölzreihen in den Randbereichen der Zeche konnten die meisten Fledermaus-kontakte aufgezeichnet werden. Insbesondere die Schneisen in Richtung der „Kamener

Rufe nur morphologisch unterschieden werden, weshalb das Vorkommen der Schwesternarten im Gebiet nur als Bartfledermaus angesprochen wird. Einige Myotis-Rufe konnten aufgrund des geringen Schalldrucks der Aufnahmen nicht auf Artniveau bestimmt werden. Anhand der Hauptfrequenz ist es jedoch wahrscheinlich, dass diese ebenfalls den Bartfledermäusen zugeordnet werden können. Auch einige nyctaloide Rufe konnten nicht mit Sicherheit einer Art zugeordnet werden, da sie keine charakteristischen Merkmale aufwiesen.

Durch das Vorhaben werden keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat einer Fledermausart. Die Gehölze stellen für die vorgefundenen Arten keine zur Lebensraumvernetzung essentiellen Leitstrukturen dar. Ein großer Teil des Waldbestandes im Norden und Osten, der Zechenpark mit Baumbestand und ein Teil der randlichen Eingrünung sind zum Erhalt festgesetzt wodurch den Tieren weiterhin hochwertige Nahrungsräume verfügbar bleiben. Es sind zudem eine Grünanlage, Baumpflanzungen, ein Regenrückhaltebecken und ein begrüntes Sicherungsbauwerk vorgesehen, die im Zuge der Nachnutzung wichtige Nahrungsräume der Tiere einnehmen können.

Gebäudesanierungen führen zum Verlust vieler Verstecke und Einflugmöglichkeiten, wodurch viele Gebäude bewohnende Tierarten wie Fledermäuse einen starken Rückgang erfahren. Da auch durch die Sanierung der denkmalgeschützten Gebäude im Plangebiet eine Vielzahl potentieller Nischen- und Spaltenquartiere verloren gehen, müssen Fledermausquartiere in Form von Fledermauskästen oder Hohlblocksteinen an den sanierten Bestandsgebäuden angebracht werden, um die artenreiche Fledermausfauna und deren Quartierverbund im Bereich des Plangebiets zu unterstützen (vgl. Kapitel 6.2).

Durch eine angepasste Beleuchtung kann sowohl dem Insekten- als auch dem Fledermausschutz Rechnung getragen werden. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen. Durch die Wahl der Lampen und Leuchtmittel können Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. Kapitel 6.1).

Amphibien

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Amphibien nachgewiesen werden.

Im Regenrückhaltebecken im Norden des Plangebiets wurden Vorkommen von Teichmolchen, Bergmolchen und Teichfröschen festgestellt. Außerdem weist das Gewässer Fischbesatz auf. Im angrenzenden Zechenwald wurden zwei Individuen des Grasfrosches gefunden, deren Laichgewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls das Regenrückhaltebecken darstellt.

In einem temporären Graben im Wald im östlichen Plangebiet nahe der „Kamener Straße“ wurden kleine Vorkommen von Teichmolchen und Bergmolchen erfasst. Ende Mai war der Graben bereits ausgetrocknet.

In dem permanent wasserführenden Betonbecken im Nordwesten des BPlans 05.081 konnte einmalig ein rufender Teichfrosch verhört werden. Außerdem wurde von Seiten der Landschaftsagentur Plus, welche mit der ökologischen Baubegleitung der Rückbau- und Sanierungstätigkeiten betraut sind, der Verdacht auf Vorkommen von Kreuzkrötenlarven mittels Fotos an das Büro Stelzig gemeldet. Anhand der Fotos ist eine Unterscheidung der Larven der Bufo-Arten (hier Kreuzkröte oder Erdkröte) nicht möglich. Das Gewässer entspricht im Vergleich zu den umgebenen temporären Kleingewässern im Hinblick auf Größe, Struktur und Wasserführung nicht den Ansprüchen der Kreuzkröte. Zudem konnten weder durch die art-spezifischen Rufe, noch durch Absuchen der potentiellen Kreuzkröten-Laichgewässer und der künstlichen Verstecken im Umfeld Larven oder adulte Tiere der Art gefunden werden, weshalb hier von Larven der Erdkröte ausgegangen wird.

Bezüglich der Amphibien werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Reptilien

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden.

Insbesondere in den Saumstrukturen der Brache im Norden und auf den Bereichen der ehemaligen Gleisanlage im Westen konnten adulte und juvenile Waldeidechsen gefunden werden.

Bezüglich der Reptilien werden durch die Vorhabenumsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Um den mobilen Tieren ein Ausweichen im Zuge der Baumaßnahmen zu ermöglichen und so die Tötung während der Winterruhe zu verhindern, muss speziell im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen im Südwesten eine Bauzeitenregelung zur Räumung des Baufeldes eingehalten werden (vgl. Kapitel 6.3).

4.3 Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet und Wirkraum sieben planungsrelevante Brutvogelarten und sieben weitere planungsrelevante Vogelarten als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt werden. Waldohreule, Mäusebussard, Kuckuck und Teichrohrsänger kommen im Norden des Plangebiets bzw. im nördlichen Wirkraum vor. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung der Arten kann ausgeschlossen werden (Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Um jedoch eine baubedingte Störung für einige Arten zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden. Durch das Vorhaben wird in die Fortpflanzungsstätten von Nachtigall, Wanderfalke und Turmfalke eingegriffen. Es sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig um das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu verhindern. Das Plangebiet stellt weder für die planungsrelevanten Brutvögel, noch für die erfassten Nahrungsgäste ein essentielles Nahrungshabitat dar.

Insgesamt konnten mind. sechs Fledermausarten erfasst werden, die das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzten. Einzelne Individuen der Zwergfledermaus konnten beim Ausflug aus sporadischen Tagesverstecken beobachtet werden. Planungsrelevante Fledermausquartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere wurden nicht festgestellt. Im Plangebiet sind weder essentielle Nahrungshabitate der Tiere noch Leitstrukturen als essentielle Habitatbestandteile einiger Arten vorhanden. Es kommt nicht zum Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG. Es werden Maßnahmen bzgl. Beleuchtung und künstlicher Quartiere notwendig, um die zukünftige Eignung als Fledermauslebensraum zu erhöhen.

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Amphibien nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Für die Räumung des Baufelds im Bereich der Gleisschotter im Südwesten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von planungsrelevanten und europäischen Vogelarten während der Brutzeit müssen ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Zerstörung der Lebensstätten von planungsrelevanten Vogelarten muss durch vorgezogene Maßnahmen (CEF) ausgeglichen werden um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 (5) BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für planungsrelevante Vogelarten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Gebäudesanierungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Maßnahme zur Vermeidung der Tötung von Turmfalken

Während der Sanierungsarbeiten an den Gebäuden könnten Turmfalken in Nischen an Gebäuden brüten und dabei gestört oder getötet werden. Um dies sicher auszuschließen, müssen im Anschluss an die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (vgl. Kapitel 5.5) die potentiellen Brutnischen an den zu sanierenden Gebäuden außerhalb der Brutzeit verschlossen werden.

5.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der Fortpflanzungsstätte des Wanderfalken

Zum Schutz der Fortpflanzungsstätte des Wanderfalken dürfen zwischen dem 1. März und 31. Juli keine störenden Sanierungsarbeiten am Hammerkopfturm erfolgen.

Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen muss eine artspezifische Nisthilfe angebracht werden, um weiterhin die Eignung des Hammerkopfturms als Lebensstätte zu gewährleisten und das Auslösen des Verbotstatbestandes der Zerstörung einer Lebensstätte zu vermeiden.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten.

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Anbringung artspezifisch geeigneter Nistkästen. Orientierungswerte: Mindesthöhe 20 m, aber nicht höher als 50 m (-80 m), da ansonsten der Altvogel zu viel Energie beim Anflug verbraucht. Kastentypen: a) offener Kistentyp mit 80-100 cm Länge x 80-100 cm Breite, falls möglich Anbringung unter wetterschützenden Überbauten; b) Kastentyp mit > 60 cm hoher Öffnung zum Anflug und evtl. halbseitiger Verblendung, Kästen nur aus witterungsbeständigem Material. Ca. 10 cm starke Kiesschicht in Nistkästen erforderlich.
- Die Kästen müssen so konstruiert sein, dass ein Abstürzen der Jungfalken nach dem Ausfliegen verhindert. Dem Nistkasten wird ein „Balkon“ mit mind. 0.5 qm vorgelagert.
- Metallkästen sollen nur verwendet werden, wenn direkte Sonneneinstrahlung oder Abstrahlung von benachbarten Wärmespendern ausgeschlossen werden können. Gegen Aufheizung des Brutraumes sind Eier und Nestlinge empfindlich. An Stellen, wo Regenwasser eintreten kann, sind Bodenbohrungen als Drainage vorzusehen. Die Nistunterlage soll aus einer Schicht von gerolltem Kies ($d = 1-2$ cm, Höhe 10 cm) bestehen. Bevorzugte Exposition Nordost bis Südost. Nachmittags soll der Kasten im Schatten liegen. Ein Zuviel an Sonnenstrahlung ist ebenso wie Durchnässung mit Regen bei Westwinden zu vermeiden.
- Details zur Durchführung und zur Auswahl der Standorte sind bei allen Maßnahmen von fachkundigen Personen vorzunehmen. Die Nistkästen sind so zu platzieren, dass sie kontrolliert werden können.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Einmal jährlich Kontrolle auf Funktionstüchtigkeit außerhalb der Brutzeit, Reinigung der Nistkästen bei starker Verschmutzung

Art, Umfang und Standort der Maßnahme muss rechtlich gesichert werden.

Sollten zukünftig weitere bauliche oder betriebliche Veränderungen am Hammerkopfturm vorgesehen sein, bedürfen diese einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Brutplatz des Wanderfalken.

5.4 Anlage von Gebüsch und Hecken als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für die Nachtigall

Durch das Vorhaben würden zwei Fortpflanzungsstätten der Art durch direkten Eingriff in den Lebensraum oder durch eine Entwertung desselben zerstört. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff strukturreiche Gehölzbestände als Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden.

Gemäß LANUV NRW (2021a) muss pro Brutpaar mindestens 1 ha mit mindestens 600 qm Strauchfläche entstehen.

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Wichtige Habitate der Nachtigall sind unterholzreiche Laubwälder mit Strauchschicht, Verlandungszonen von Stillgewässern, Weidendickichte, Erlenbruchwälder, Verlandungszonen von Stillgewässern, gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Bahndämme und Industriebrachen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. In der Maßnahme werden geeignete Habitate für die Nachtigall entwickelt.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Die Standortverhältnisse müssen ein Aufkommen der für die Nachtigall benötigten Vegetation ermöglichen. Idealerweise frische und nährstoffreiche Standorte.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Paar: Mindestens 1 ha mit mindestens 600 qm Strauchfläche. Mindestbreite bei linearer Ausprägung (Hecke, Gehölzstreifen) 6 m und Mindestlänge 200 m. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und krautige oder am Boden rankende Pflanzen.
- Entwicklung von dichten Gebüsch / Gebüschstreifen an Dämmen, Böschungen, Gräben, Parkanlagen, Waldrändern.
- Innerhalb der Flächen keine Mahd von Stauden (z. B. Brennnesseln) innerhalb der Brutzeit, da diese (auch) potenzielle Brutstandorte darstellen.

- Werden bei dem Eingriff Gehölze beeinträchtigt, ist vor Neupflanzung zu prüfen, ob ein Verpflanzen / Versetzen möglich ist.

Die Pflanzungen sollten so früh wie möglich erfolgen, um zur Zeit des Eingriffs schon die als Brutplatz notwendige strukturelle Ausprägung aufzuweisen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Laufe der jeweiligen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Art, Umfang und Standort der Maßnahmen müssen rechtlich gesichert werden.

5.5 Anbringung von Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für Turmfalken

Durch Sanierungsarbeiten würden voraussichtlich zwei Fortpflanzungsstätten der Art zerstört. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff mindestens drei Nisthilfen pro Paar als Ausgleichsmaßnahmen angebracht werden (LANUV NRW 2021a).

Durch die geplanten Grünflächen innerhalb des Plangebiets und die umgebenen Deponiestandorte stehen der Art ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung.

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst, sondern nutzen Nischen z. B. in hohen Gebäuden oder Nester anderer Arten. Bei Verlust des Brutplatzes und gleichzeitigem Mangel an vorhandenen Brutstätten wird durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Kleinere Abstände sind im Siedlungsbereich möglich.
- Gewährleistung freier An- und Abflugmöglichkeiten, Nähe zu Nahrungshabitaten.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Brutpaar: Nisthilfen für den Turmfalken können auch von anderen Arten angenommen werden. Um dieser Konkurrenzsituation vorzubeugen, sind pro Paar mind. 3 Kästen anzubringen.
- Orientierungswerte für Nistkästen: Mind. 40 cm Länge, 25 cm Breite und 30 cm Höhe, idealerweise > 50 cm lang, 35 cm breit und hoch. Mindesthöhe 6 m an Gebäuden (in

städtischen Bereichen) oder E-Masten / Baumreihen / Baumgruppen (in der Kulturlandschaft, falls keine geeigneten Gebäude vorhanden sind; keine Kästen in Waldrandnähe; Exposition Ost bis Nord; Einlage aus Sägespänen o. a. Anbringung in mardersicherer Lage, andernfalls Marderschutz z. B. durch Beschlag mit Blech.

- Der Turmfalke ist relativ unempfindlich gegenüber regelmäßigen Störungen. Trotzdem soll der Standort grundsätzlich so weit wie möglich störungsarm gelegen sein, z. B. an der ruhigen Rückseite eines Gebäudes.
- Vor Maßnahmendurchführung ist zu prüfen, ob vor Ort eine Betreuung von Turmfalkenkästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

- Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern).

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Laufe der jeweiligen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Art, Umfang und Standort der Maßnahmen müssen rechtlich gesichert werden.

5.6 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6 Weitere Maßnahmen gemäß der Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Im Ergebnis der Prüfung des Entwurfs des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch das Umweltamt der Stadt Hamm (STADT HAMM 2021) sind die folgenden Maßnahmen ebenfalls als verpflichtend anzusehen.

6.1 Angepasste Beleuchtung

Für die Beleuchtung der öffentlichen Flächen ist der Gem RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014 „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ zwingend einzuhalten (MKUNLV & MBWSV 2015). Insbesondere sind die Kapitel 6 des Runderlasses aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung und die im Anhang des Runderlasses aufgeführten Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere, insbesondere auf Insekten und Vögel und Vorschläge zu deren Minderung zwingend einzuhalten/ durchzuführen.

6.2 Schaffung von Fledermausquartieren

Um die artenreiche Fledermausfauna und deren Quartierverbund im Bereich des Plangebiets zu unterstützen, müssen

- Fledermauskästen an Bestandsgebäuden angebracht werden, wobei eine Ausrichtung nach Osten, Südosten oder Südwesten und eine Höhe > 3 m zu beachten ist (vgl. Abbildung 21).
- Fledermausquartiere in die Fassade geplanter Gebäude integriert werden (vgl. Abbildung 21).



Abbildung 21: Beispiel eines Fledermauskastens (NABU) und eines in die Fassade integrierten Quartiers (Schwegler).

6.3 Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Tötung der Waldeidechse

Um eine Tötung der Waldeidechse weitestgehend zu vermeiden, müssen die bauvorbereitenden Maßnahmen im Bereich der Schotterflächen der ehemaligen Gleisanlagen im Südwesten zu Aktivitätszeiten der Art und unter Begleitung einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Da die Art mobil ist und auf Erschütterungen und Lärm mit Flucht reagiert, kann durch diese Maßnahme eine Tötung weitestgehend vermieden werden. Die Aktivitätsphase von Waldeidechsen reicht in etwa von März bis Mitte Oktober. Darüber hinaus sind die Tiere jedoch auch ab einer bodennahen Lufttemperatur von 15 – 20°C aktiv, weshalb eine Baufeldräumung auch an entsprechend warmen Tagen zwischen Oktober und März erfolgen kann.

6.4 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Es ist eine fachgutachterliche ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hat u.a. die Vermeidungsmaßnahmen, die Ausgleichsmaßnahmen, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und alle baulichen Maßnahmen, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen, Erschließungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Baufreimachung, u.s.w. zu begleiten. Die ökologische Baubegleitung ist dem Umweltamt (Untere Naturschutzbehörde) rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Umweltamt ein kurzer schriftlicher Bericht, einschließlich einer aussagekräftigen Dokumentation über die erfolgte Baubegleitung unaufgefordert vorzulegen.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Sanierungsarbeiten zum Schutz von europäischen und planungsrelevanten Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- für die Nachtigallen strukturreiche Gebüsch- und Heckenstrukturen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden.
- für die Turmfalken 6 Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen angebracht werden und die potentiellen Nistnischen an den Gebäuden vor den Sanierungsarbeiten verschlossen werden.
- der Brutplatz des Wanderfalken durch eine Bauzeitenregelung vor Störung geschützt und durch die Anbringung einer artspezifischen Nisthilfe dauerhaft gesichert wird.
- auf öffentlichen Flächen eine tierfreundliche Beleuchtung installiert wird.
- Fledermausquartiere an Bestandsgebäuden und in Fassaden geplanter Gebäude angebracht werden.
- die bauvorbereitenden Maßnahmen im Bereich der Schotterflächen der ehemaligen Gleisanlagen im Südwesten während der Aktivitätszeiten der Waldeidechse von März bis Mitte Oktober stattfinden.
- eine fachgutachterliche ökologische Baubegleitung beauftragt wird, welche die Vermeidungsmaßnahmen, die Ausgleichsmaßnahmen, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und alle baulichen Maßnahmen, einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Baufreimachung begleitet.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Februar 2022



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

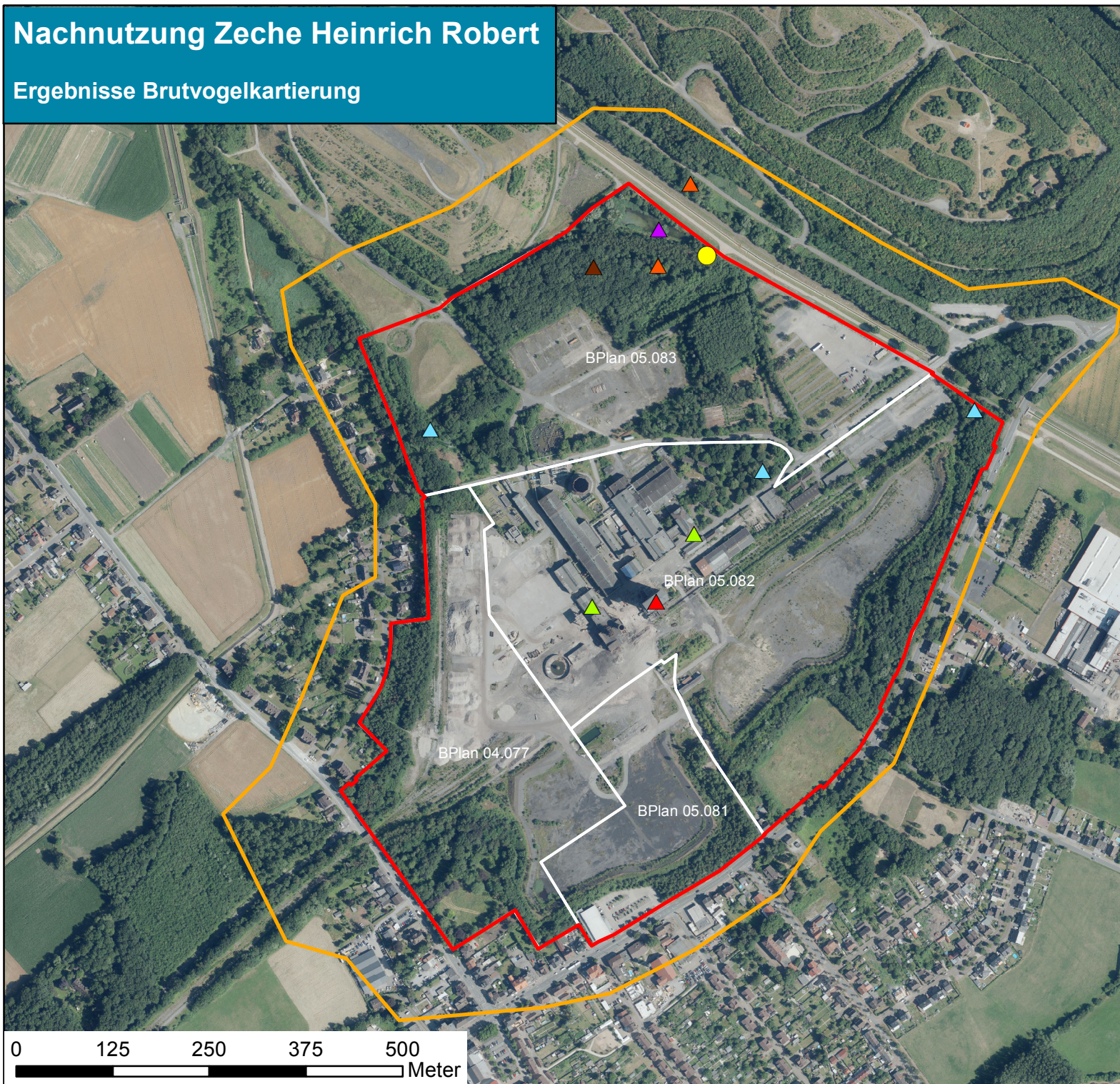
- AHLEN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 20.09.2021).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Planungsrelevante Arten für die Messtischblattquadranten 43122 und 43124 Hamm. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).
- LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN (LFU BAYERN) (2020): Bestimmung von Fledermausaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Augsburg.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

- MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV) & MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR (MBWSV) (2015): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Ministerialblatt Ausgabe 2015 Nr. 1 vom 9.1.2015 Seite 1 bis 42. Düsseldorf.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2021): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 13.09.2021).
- POST WELTERS + PARTNER MBB (2021): Städtebauliches Strukturkonzept Variante 1.13 b. Stand 02.03.2021. Dortmund.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, 1. Aufl., Laurenti Verlag, Bielefeld: S. 7-84.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- STADT HAMM (2021): Artenschutzprüfung für die BPläne 05.081 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert I, 05.082 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert II, 05.083 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert III und 04.077 - Nachnutzung Bergwerk Heinrich Robert IV. Stand: 24.11.2021. Stadt Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

Nachnutzung Zeche Heinrich Robert

Ergebnisse Brutvogelkartierung



 Plangebiet

 Wirkraum

Planungsrelevante Brutvögel

Revierzentren

-  Kuckuck
-  Mäusebussard
-  Nachtigall
-  Teichrohrsänger
-  Turmfalke
-  Wanderfalke

Revierverdacht

-  Waldohreule

Nachnutzung Zeche Heinrich Robert

Übersichtskarte - Brutvogelkartierung

Bearbeitung:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
Info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Maßstab: 1 : 7.000

Datum: 29.09.2021



©Geobasis NRW 2020

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Nachnutzung des ehemaligen Zechenstandortes Heinrich Robert (BPläne Nr. 05.081, 05.082, 05.083 und 04.077)

Plan-/Vorhabenträger (Name): Entwicklungsgesellschaft CreativeRevier Heinrich Robert GmbH Antragstellung (Datum):

Es ist die Umnutzung des ca. 55 ha großen Areals des ehemaligen Zechenstandortes Heinrich Robert geplant. Beabsichtigt wird die Entwicklung des Gesamtareals mit unterschiedlichen räumlichen Nutzungsschwerpunkten aus den Bereichen Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel sowie insbesondere auch Kultur und Kreativwirtschaft. Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Zentrums der Stadt Hamm, nördlich der „Kamener Straße“ zwischen „Fangstraße“ und Herringer Bach. Es ist vor allem durch die brachliegenden Betriebsflächen sowie durch die Gebäude des ehemaligen Bergwerks geprägt. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet vor allem in den Randbereichen Wald- bzw. Grünflächen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kuckuck

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4312 2/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es konnten zwei Brutreviere im Untersuchungsgebiet identifiziert werden. Davon befindet sich eines im Wald im nördlichen Plangebiet und ein weiteres im nördlichen Wirkraum nahe des Herringer Bachs. In beide Bereiche wird nicht eingegriffen, weshalb es vorhabenbedingt zu keiner Zerstörung der Lebensstätten oder Tötung von Individuen kommt. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Um jedoch eine baubedingte Störung während der Brutzeit zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Gebäudesanierungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4312 2/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Zechenwald im Norden des Plangebiets konnten neben revieranzeigendem Verhalten und Jungvögeln der Art auch drei Horste festgestellt werden. Als Fortpflanzungsstätte wird ein Großteil des Zechenwaldes inklusive der Horste als genutztes Nisthabitat (Gehölz) aufgefasst. Da in den Wald nicht eingegriffen wird, kann das Auslösen der Verbotstatbestände der Zerstörung der Lebensstätten und der Tötung ausgeschlossen werden. Südwestlich des Zechenwaldes ist ein Gewerbegebiet mit „nicht störendem Gewerbe“ geplant. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Um jedoch eine baubedingte Störung während der Brutzeit zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Gebäudesanierungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4312 2/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Innerhalb des Plangebiets konnten drei Brutreviere der Art ermittelt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind zwei der Fortpflanzungsstätten der Art zu beachten, die bei Umsetzung der Planung durch direkten Eingriff in den Lebensraum oder durch eine Entwertung desselben durch Störung und Pflege zerstört werden würden (Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Eine im Nordwesten des Plangebietes im Bereich der Leitungstrasse und eine weitere zentral im denkmalgeschützten Zechenpark. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten sind vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu treffen. Um eine Störung oder Tötung der Tiere zu vermeiden muss zudem eine Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff strukturreiche Gehölzbestände als Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden. Pro Brutpaar muss mindestens 1 ha mit mindestens 600 qm Strauchfläche entstehen.

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Gebäudesanierungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4312 2/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zwei Turmfalkenpaare brüten in Nischen des Gebäudebestandes im zentralen Plangebiet. Zum einen am Verwaltungsgebäude und zum anderen im Bereich des Fördermaschinenhauses. Beide Fortpflanzungsstätten würden voraussichtlich im Zuge der Sanierung der denkmalgeschützten Gebäude verloren gehen. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten sind vor den Sanierungsmaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu treffen. Um eine Störung während der Brutzeit oder Tötung der Tiere zu vermeiden, müssen zudem Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes und der Beginn der Gebäudesanierungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu gewährleisten, müssen vor dem Eingriff mindestens drei Nisthilfen pro Paar als Ausgleichsmaßnahmen angebracht werden. Durch die geplanten Grünflächen innerhalb des Plangebiets und die umgebenen Deponiestandorte stehen der Art weiterhin ausreichend Nahrungsflächen zur Verfügung.

Während der Sanierungsarbeiten an den Gebäuden könnten Turmfalken in Nischen an Gebäuden brüten und dabei gestört oder getötet werden. Um dies sicher auszuschließen, müssen im Anschluss an die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die potentiellen Brutnischen an den zu sanierenden Gebäuden außerhalb der Brutzeit verschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wanderfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

*S

Messtischblatt

4312 2/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es konnten mehrfach Balzflüge, Paar-, Warn-, und Bettelrufe am Hammerkopfturm beobachtet werden. Eine erfolgreiche Brut wurde zwar nicht nachgewiesen, der Hammerkopfturm kann jedoch als Fortpflanzungsstätte der Art angesehen werden. Da der Turm denkmalgeschützt ist, bleibt er bei Vorhabenumsetzung erhalten. Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen muss eine artspezifische Nisthilfe angebracht werden, um weiterhin die Eignung des Hammerkopfturms als Lebensstätte zu gewährleisten und das Auslösen des Verbotstatbestandes der Zerstörung einer Lebensstätte zu vermeiden. Die Sanierung des Hammerkopfturms könnte zudem zu Störungen der Art während der Brutzeit führen, weshalb eine zeitliche Regelung erforderlich ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zum Schutz der Fortpflanzungsstätte des Wanderfalken dürfen zwischen dem 1. März und 31. Juli keine störenden Sanierungsarbeiten am Hammerkopfturm erfolgen.

Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen muss eine artspezifische Nisthilfe angebracht werden, um weiterhin die Eignung des Hammerkopfturms als Lebensstätte zu gewährleisten und das Auslösen des Verbotstatbestandes der Zerstörung einer Lebensstätte zu vermeiden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein